



**Information 11/ 12 2020**

**Dezember 2020**

1. Verband und Handwerk

1.1. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel

2. Recht

2.1 Berufsschule – Was wird als Arbeitszeit angerechnet

2.2 Psychische Gefährdungsbeurteilung

3. Finanzen und Wirtschaft

3.1 Subventionsbetrug ist eine Straftat

3.2 Neuigkeiten zu Steuern

3.3 Ausbildungsprämie - Förderung im Nachgang zu Corona

4. Technik

4.1 Information aus der Landesfachgruppenarbeit

- Schließ- und Sicherungstechnik – Messeveranstaltung 2021
- Metallbau - Ausbesserung von farbbeschichteten Geländern

4.2 BGH-Urteil: Kein Regress bei Sturz von dritter Stufe

4.3 Schleifscheiben mit Verfallsdatum



## 1. Verband und Handwerk

### 1.1 Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel

Über Weihnachten und Neujahr gönnen sich viele Handwerksbetriebe eine wohlverdiente Ruhepause und haben häufig Betriebsferien.

Auch die Geschäftsstelle bleibt in der Zeit vom 21.12. – 31.12.2020 geschlossen. Ab dem 04.01.2021 sind wir wieder für Sie da und stehen Ihnen wie gewohnt zur Verfügung.



Henry Ford sagte einmal:  
„Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ein Fortschritt,  
Zusammenarbeit ein Erfolg.“

*Gerade aufgrund der besonderen Herausforderungen, die das Jahr 2020 an die Gesellschaft und insbesondere an unsere Unternehmen gestellt hat, hat der Ausspruch von Henry Ford einen besonderen Wert.*

*Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Fachverbandes Metall Sachsen bedankt sich für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit in diesem besonderen Jahr und wünscht Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

Es grüßt Sie herzlich

Ronny Hessel  
Landesinnungsmeister  
FV Metall Sachsen

Peggy Ullrich  
Geschäftsführerin  
FV Metall Sachsen





## 2. Recht

### 2.1. Berufsschule – Was wird als Arbeitszeit angerechnet ?

Jugendlichen und erwachsene Auszubildende werden bei der Freistellung vom Berufsschulunterricht gleichbehandelt. Doch wann müssen Berufsschüler nach dem Unterricht noch in den Betrieb kommen? Seit dem 1. Januar 2020 gilt für minderjährige (unter 18 Jahren) und volljährige Auszubildende das Gleiche. Als Ausbildungsbetrieb sollten Sie die folgenden Punkte beachten:

- Die §§ 15 und 19 BBiG und § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) unterscheidet zwischen der Freistellung für die Berufsschule und der Anrechnung von „Berufsschulzeiten“ auf die tägliche bzw. wöchentliche Ausbildungszeit.
- Kein Azubi darf vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht in seinem Betrieb beschäftigt werden.
- Hat der Azubi an einem Berufsschultag mehr als fünf Stunden a 45 Minuten Unterricht, ist er einmal in der Woche für den Tag freizustellen (d.h. er darf an diesem Tag auch nicht mehr im Betrieb tätig werden). Auf die vom Azubi zu leistende Ausbildungszeit ist ein solcher Berufsschultag mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit anzurechnen.
- Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit richtet sich dabei nach der jeweiligen betrieblichen Vereinbarung. Bei einer 40-Stunden-Woche sind es acht Stunden, bei einer 37,5-Stunden-Woche 7,5 Stunden Ausbildungszeit. Ausbildungszeit ist hier synonym zu Arbeitszeit zu verstehen.
- Hat der Azubi an zwei Tagen in der Woche Unterricht an der Berufsschule, ist ihm ein Tag wie oben beschrieben anzurechnen. Für den zweiten Tag ist die Schulzeit einschließlich der Pausen anzurechnen. Ist am zweiten Tag noch Zeit zur durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit übrig und die Wegezeit steht im Verhältnis zur Restausbildungszeit, kann der Azubi an diesem Tag noch im Betrieb beschäftigt werden. Achtung: eine sinnvolle Ausbildung muss noch möglich sein und die Höchstarbeitszeit muss eingehalten werden. Die Entscheidung, welcher Berufsschultag als voller Arbeitstag angerechnet wird, liegt beim Ausbildungsbetrieb.
- Hat der Azubi eine ganze Woche planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden á 45 Minuten an fünf Tagen, so ist er für diese Woche freizustellen. Der Auszubildende darf in diesem Fall auch nicht mehr in den Betrieb beordert werden. Einzige Ausnahme: Betriebliche Ausbildungsveranstaltungen von bis zwei Stunden sind zulässig. Eine Berufsschulwoche von 25 Stunden ist mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit anzurechnen.
- Im Übrigen ist der Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden ist insoweit die Zeit der Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen anzurechnen.
- Ebenso wird nun jeder Auszubildende am Tag vor seiner schriftlichen Abschlussprüfung vom Betrieb freigestellt. Es wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit angerechnet. Ausnahme: dieser Tag fällt auf einen Sonn- oder Feiertag, an dem im Betrieb nicht gearbeitet wird, ist diese Regelung hinfällig.
- Für die freigestellte Zeit in der Berufsschule ist die Ausbildungsvergütung im Umfang der Anrechnung zu bezahlen (§ 19 BBiG).



Hat der einzige Berufsschultag der Woche nur Unterricht bis zu fünf Stunden zu 45 Minuten oder handelt es sich um einen zweiten Berufsschultag in der Woche, ist eine Rückkehr in den Betrieb zulässig, sofern sie zumutbar und sinnvoll ist. Hierzu folgende drei Einzelfragen:

### **Wann ist eine Rückkehr in den Betrieb unzumutbar?**

Azubis müssen am betreffenden Tag nicht mehr für die betriebliche Ausbildung in die Ausbildungsstätte zurückkehren, wenn sich aufgrund der Dauer des Berufsschulunterrichts eine Restzeit ergibt die eine Rückkehr als unzumutbar erscheinen lässt (z.B. es muss eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung kann nicht mehr zweckmäßig genutzt werden). Beträgt die Wegezeit von der Schule zum Betrieb und von dort zur Wohnung z.B. jeweils eineinhalb Stunden, die verbleibende Ausbildungszeit im Betrieb hingegen nur wenige Minuten, so dürfte eine Rückkehr unzumutbar sein. Würde dagegen die vorgenannten Wegezeiten jeweils nur 20 Minuten betragen und der Azubi könnte eine verbleibende Restzeit von zwei Stunden im Betrieb sinnvoll nutzen, ist eine Rückkehr an den Ausbildungsplatz zumutbar.

### **Können Wegezeiten von der Berufsschule an den Betrieb auf die Arbeitszeit angerechnet werden?**

Die Modernisierung des BBiG regelt auch die Berücksichtigung von Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb für Erwachsene neu. Wegezeiten spielen keine Rolle mehr und werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. So zumindest könne der eindeutige und abschließende Wortlaut des Gesetzes des § 15 Abs.2, Nr. 1 BBiG ausgelegt werden. Unabhängig davon müssten Betriebe ihre Azubis weiterhin für notwendige Wegezeiten von der betrieblichen Ausbildungsstätte in die Berufsschule und gegebenenfalls auch zurück freistellen (damit beispielsweise rechtzeitig zum Unterricht erschienen werden kann). Umstritten ist dagegen, ob für die Wegezeiten eine Vergütungspflicht besteht. Darüber, wie nach neuer Rechtslage über die Frage umgegangen wird, muss erst noch ein Gericht entscheiden.

### **Bei Rückkehr in den Betrieb: Müssen gesetzliche Pausenzeiten eingehalten werden?**

Ruhepausen sind auch zu gewähren, wenn der Azubi an einem Tag sowohl am Berufsschulunterricht teilnimmt als auch nach dessen Ende im Betrieb beschäftigt wird. Der Berufsschulunterricht sei insoweit der Ausbildungszeit gleichgestellt. Für minderjährige Azubis sind an Tagen mit mehr als sechs Stunden Arbeit beziehungsweise Ausbildung 60 Minuten Pause vorgeschrieben. Volljährige Azubis haben Anspruch auf 30 Minuten Ruhepause bei einer Ausbildungszeit von sechs bis neun Stunden. Dauert die Ausbildung länger, besteht ein Anspruch auf 45 Minuten Pause. Die in der Berufsschule gewährten Pausen dürften wohl auf die Gesamtdauer der Ruhepausen an diesem Tag angerechnet werden. Allerdings müssen die Schulpausen den arbeitszeitrechtlichen Anforderungen an eine Pause genügen, insbesondere sie Zeitblöcke von mindestens 15 Minuten umfassen. Es gibt zu dieser Frage allerdings keine gesicherte Rechtsprechung. Verständige Handwerksbetriebe gewähren Azubis aber erfahrungsgemäß auch mehr Pausen zur erforderlichen Erholung als vorgeschrieben. Die gerichtliche Klärung dieser Frage steht allerdings ebenfalls aus.

*(Quelle: DHZ, 20.11.2020; Ausgabe 22)*



## **2.2. Psychische Gefährdungsbeurteilung: Das ist zu tun**

Arbeitsschutz in Betrieben ist eine Selbstverständlichkeit. Neben Gefahren durch Arbeitsstoffe, Maschinen oder Chemikalien müssen allerdings auch psychische Belastungen berücksichtigt werden. Seit 2013 ist die Durchführung der psychischen Gefährdungsbeurteilung (GB psych) Pflicht. Ein Überblick für Arbeitgeber:

### **Was ist eine psychische Gefährdungsbeurteilung?**

Bei der „GB psych“ geht es ausdrücklich nicht um die individuelle Verfassung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern um eine objektive Betrachtung der Arbeitsbedingungen. Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen äußere Risikofaktoren erkannt werden, die eine psychische Belastung und, damit eine gesundheitliche Gefährdung für die Belegschaft darstellen können. Die Risiken können in verschiedenen Sektoren des Arbeitsumfeldes, in sozialen Beziehungen, in der Arbeitsorganisation oder auch der Arbeitsaufgabe.

### **Wer führt die Beurteilung durch?**

Rechtlich verantwortlich ist die Geschäftsführung. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die gesundheitlichen Risiken für die Belegschaft möglichst geringgehalten werden. Dafür müssen Gefahrenquellen erkannt und Sicherheitsvorkehrungen geschaffen werden. Dabei gibt es keine Ausnahmen. Die Ergebnisse der „GB psych“ müssen dokumentiert, umgesetzt und auf die Wirksamkeit überprüft werden. Die Umsetzung können Experten wie zum Beispiel Betriebsärzte übernehmen.

### **Wie oft muss die psychische Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?**

Im Arbeitsschutzgesetz sind keine Fristen verankert. Es muss aber erneut eine Prüfung durchgeführt werden, wenn sich die Arbeitsbedingungen verändern oder die Gefährdungen auftreten, die zuvor im Betrieb nicht bekannt waren.

### **Was können die Ursachen für psychische Belastungen am Arbeitsplatz sein ?**

Risikofaktoren können ein hoher Termin- und Leistungsdruck sein, Konflikte im Team oder Stress mit Kunden, Unterbrechungen während der Arbeit, das Betreuen verschiedener Arbeiten gleichzeitig oder auch die ungünstig gestaltete Arbeitsplatzumgebungen z.B. im Hinblick auf Lärm, Klima oder räumliche Enge sein.

### **Was können Auswirkungen psychischer Belastungen sein?**

Stress, Burnout, Depressionen: Psychische Krankheiten können auch am Arbeitsplatz entstehen. Kurzfristig können sich Belastungen in Form von muskulärer oder innerer Anspannung zeigen, auch Schlafstörungen oder Nervosität sind mögliche Symptome, ebenso wie Kopfschmerzen und Konzentrationsschwierigkeiten. Auch körperlich kann sich eine psychische Belastung niederschlagen: zum Beispiel in Form von Rückenschmerzen oder Bluthochdruck. Im Onlinemagazin der IKK classic finden Sie eine Handlungshilfe zur psychischen Gefährdungsbeurteilung sowie eine praktische Checkliste als PDF zum Download:

[www.ikk-classic.de/psychische-gefaehrdungsbeurteilung](http://www.ikk-classic.de/psychische-gefaehrdungsbeurteilung)

(Quelle: DHZ; 09. Oktober 2020, Ausgabe 19)





### **3. Finanzen und Wirtschaft**

#### **3.1. Subventionsbetrug ist eine Straftat**

##### **Nur nicht auf die leichte Schulter nehmen Subventionsbetrug ist eine Straftat. Was Unternehmer tun sollten, wenn sie unberechtigt Zahlungen erhalten haben**

Wenn der Staat gigantische Summen locker macht, sind schwarze Schafe nicht fern. So wird es auch bei den Corona-Hilfen sein, doch die Situation ist eine andere. Zu plötzlich und nicht vorhersehbar gerieten die Unternehmen ohne eigenes Zutun in Schieflage. Die Politik gewährte zu Beginn der Pandemie schnell und unbürokratisch finanzielle Unterstützung. Abstriche wurden dafür bei der Prüfung der Anträge und exakt ausformulierten Rahmenbedingungen gemacht. „Eine gesetzliche Regelung zur Bestimmung, was „wirtschaftliche Schwierigkeiten“ sind und wie „Liquidität“ qualifiziert werden soll, war insbesondere am Anfang völlig unklar.

Es stellten sich in der praktischen Anwendung dann auch Fragen wie, wofür darf das Geld ausgegeben werden? Und viele Unternehmer fragen sich jetzt im Nachhinein, ob sie wirklich antragsberechtigt waren. Denn falls nicht, ist das eine Straftat. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, begeht schon mit der Abgabe des Antragsformulars und seiner eidesstattlichen Erklärung Subventionsbetrug (§264 Strafgesetzbuch). „In letzter Zeit melden sich vermehrt Betriebe, die inzwischen festgestellt haben, dass ihre Geschäftseinbrüche doch nicht so schlimm waren wie zunächst befürchtet“ bemerkt zum Beispiel der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Heilbronn-Franken.

##### **Professionelle Hilfe in Anspruch nehmen**

Experten sind sich einig, dass es im Nachhinein zu den Prüfungen kommt, die für eine schnelle und unbürokratische Hilfe zunächst hintenangestellt wurden. „Wir raten Betrieben, die unsicher sind, ob sie die Unterstützung zu Recht erhalten haben, aktiv zu werden und sich mit dem Fördergeldgeber in Verbindung zu setzen“, sagt der Hauptgeschäftsführer. Diesem Rat schließt sich der Rechtsanwalt an: „Wenn Sie unsicher sind, holen Sie sich professionelle Hilfe oder gehen Sie zum Anwalt.“ In der Lockdown-Zeit hatten die Handwerkskammern ihre Mitgliedsbetriebe bei der Antragstellung zur Soforthilfe unterstützt, indem sie die Formulare auf Vollständigkeit und Plausibilität prüften. „Die Richtigkeit der Angaben konnten wir natürlich nicht überprüfen!“, stellt der Hauptgeschäftsführer klar. Für die steht immer der Antragsteller mit seiner eidesstattlichen Erklärung gerade.

##### **Empfangene Leistung gegebenenfalls zurückzahlen**

Ob nach der Antragstellung mit eidesstattlicher Erklärung, nach dem Bewilligungsschreiben oder nach Erhalt der Hilfszahlung - Unternehmer können und sollten zu jedem Zeitpunkt, wenn nötig, aktiv korrigierend eingreifen und die zu Unrecht empfangene Leistung gegebenenfalls zurückzahlen. Man geht davon aus, dass „in all den Fällen, in denen eine Zurückzahlung erfolgt ist, keine Prüfung mehr stattfindet.“ Es also auch zu keiner Strafverfolgung kommt.

Der Steuerexperte des Deutschen Steuerberaterverbands, betont: „Der Unternehmer



sollte in solchen Fällen seine unrichtigen Angaben korrigieren, denn die Auszahlungen der Hilfszahlungen müssen in der Steuererklärung für 2020 angesetzt

werden." Spätestens dann würden eventuelle Ungereimtheiten möglicherweise entdeckt werden. Hilfszahlungen von Bund und Land sind Betriebseinnahmen. „Sie können am Ende des Jahres zu einer Besteuerung des Gewinns eines Steuerpflichtigen führen“, sagt der Fachanwalt.

### **Vorwurf des Vorsatzes so gut wie immer gegeben**

Wird eine unberechtigte Auszahlung von Hilfsgeldern aber nicht durch den Leistungsempfänger aufgedeckt, sondern nach Prüfung durch den Fördergeldgeber, kann es durchaus zu einer Strafverfolgung kommen. Subventionsbetrug wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe belegt.

Ist man erst einmal in den Mühlen der Strafjustiz, wird es dann schwer bis unmöglich sein, den Vorwurf des Vorsatzes abzuwehren. In den Auflagen und Bestimmungen der Hilfsprogramme wird der Antragsteller verpflichtet, unaufgefordert selbst zu überprüfen, ob seine Angaben richtig sind. „Als Empfänger der Leistung muss sich der Unternehmer damit auseinandersetzen. Tut er das nicht, wird das als bedingter Vorsatz gewertet“: sagt der Anwalt.

Subventionsbetrug kann auch beim Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen. Wer unberechtigt für seine Mitarbeiter die Unterstützungsleistung der Agentur für Arbeit beantragt, macht sich ebenfalls strafbar. „Wenn ein Betrieb beispielsweise keine Umsatzeinbuße hat, wird es schwer, Kurzarbeit zu rechtfertigen“: sagt der Anwalt. So gilt auch in diesem Zusammenhang: „Wer unsicher ist, sollte sich sofort um Klärung kümmern“: rät der Fachanwalt für Steuerrecht. „Wenn Sie Geld zu Unrecht bekommen haben, sollten Sie es zurückzahlen das befreit von Problemen.“

So sieht es auch das Gesetz: „[,,,] wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird“ (§ 264 Abs. 6 StGB).

*(Quelle: DHZ; 17.08.2020; Ausgabe 15-16)*

## **3.2 Neuigkeiten zu Steuern- Frist zur Steuerstundung endet, das Bundesfinanzministerium gibt der Berichtigung von Rechnungen grünes Licht und was das Jahressteuergesetz bringt**

### 1. Wegfall der Corona-Steuerergünstigungen

Haben Sie für fällige Steuerzahlungen wegen der Corona-Krise eine zinslose Steuerstundung beantragt, hatten die Sachbearbeiter meist Spendierhosen an und gewährten die Stundung bis zum 31. Dezember 2020. Doch aufgepasst: Spätestens im Januar 2021 wird das Finanzamt bei Ihnen anklopfen und sein Geld wollen. Deshalb gilt: Unbedingt finanzielle Rücklagen für die im Januar 2021 fälligen Zahlungen bilden.

### 2. Bonuszahlungen der Krankenkasse

Erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse einen Bonus in Form einer Geldprämie, kürzt das Finanzamt im selben Jahr automatisch die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

Doch dieser automatische Kürzung hat der Bundesfinanzhof nun einen Riegel vorgeschoben. Handelt es sich um einen Bonus auf Grundlage von § 65a SGB V, ist



die Kürzung des steuersparenden Sonderausgabenabzugs durch das Finanzamt tabu.

### 3. Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Na endlich, wurde aber auch Zeit. Nachdem der Europäische Gerichtshof bereits 2016 klarstellte, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich ist, hat nun auch das Bundesfinanzministerium grünes Licht gegeben. Darum geht es: Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung fest, dass eine Eingangsrechnung fehlerhaft ist, kippt die Vorsteuererstattung. Doch die Vorsteuerkürzung ist tabu, wenn der Unternehmer berichtigte Rechnungen vorlegen kann. Das BMF nimmt ausführlich dazu Stellung, wann die rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich ist und wann nicht.

### 4. Stolperfalle Leistungsbeschreibung

Findet ein Prüfer des Finanzamts Eingangsrechnungen, in denen die Leistungsbeschreibung fehlt oder zu ungenau ist, kann das Finanzamt die bisherige Vorsteuererstattung zurückverlangen. Das gilt selbst dann, wenn ein Unternehmer noch während der Prüfung berichtigte Rechnungen mit einer aussagekräftigen Leistungsbeschreibung vorlegen kann. Die Möglichkeit zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsbeschreibung fehlt. Deshalb macht es Sinn, auf eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung in einer Eingangsrechnung zu pochen.

### 5. Interessante Steueränderungen 2021

Die Bundesregierung hat der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 verabschiedet das steuerliche Neuregelung für 2021 enthält. Besonders interessant: Der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. EStG für geplante betriebliche Investitionen in den Jahren 2022 bis 2024 soll verbessert werden. Der gewinnmindernde Investitionsabzugsbetrag soll ab 2021 50 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten (bisher 40 Prozent) betragen und steht einem Unternehmer zu, wenn der Gewinn 2021 vor Abzug des Investitionsabzugsbetrages nicht mehr als 150.000 € beträgt.

### 6. Arbeitszimmer und Spekulationsgewinn

Verkauft ein Steuerzahler eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf mit Gewinn fordert das Finanzamt nach § 23 Abs.1 Satz 1 Nr. I EStG Steuern. Ausnahme: Wurde die Immobilie vor dem Verkauf zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kann der Gewinn der auf ein im Eigenheim genutztes häusliches Arbeitszimmer (= ein nicht zu Wohnzwecken genutzter Raum) entfällt

### 7. Förderung für klimafreundliche Autos

Haben Sie bis zum 14. September 2020 einen Antrag auf staatliche Förderung für die Beschaffung von Elektro-Nutzfahrzeugen gestellt?

Wenn ja, haben Sie bei der steuerlichen Behandlung der Zuschüsse ein Wahlrecht. Entweder verbuchen Sie in Höhe des Zuschusses eine Betriebseinnahme oder kürzen Sie als Alternative die Anschaffungskosten des Elektro-Nutzfahrzeugs und schreiben nur einen geringen Betrag gewinnmindernd ab.





#### 8. Steuerliche Vorteile für Homeoffice - leider nein

Die strengen Regeln zum Abzug von Werbungskosten für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers gelten selbst während der Corona-Krise weiterhin. Mit anderen Worten: Wer im Homeoffice arbeitet und im Betrieb einen anderen Arbeitsplatz

hat oder wer nur eine Arbeitsecke zu Hause nutzt, geht in Punkto Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer leer aus. Eventuell könnte sich in dieser Richtung noch etwas tun: Die Finanzminister von Hessen und Bayern haben nämlich vorgeschlagen, dass Steuerzahler, die wegen Corona im Homeoffice arbeiten, für jeden Tag pauschal fünf Euro, maximal 600 Euro pro Jahr als Werbungskosten steuerlich absetzen dürfen sollen.

#### 9. Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020

Verkauft ein Handwerksbetrieb Lebensmittel und Getränke unterstellt das Finanzamt, dass er, sein Ehegatte und seine Kinder auf Firmenkosten mitessen. Deshalb sind bei der Einkommen- und Umsatzsteuer pauschale Beträge für Sachentnahmen zu versteuern. Aufgrund der Reduzierung des Umsatzsteuersatzes hat das Bundesfinanzministerium die Pauschale für Sachentnahmen 2020 angepasst.

#### 10. GWG-Einkaufstour starten

Wer trotz Corona-Krise für 2020 einen ordentlichen Gewinn und deshalb Steuernachzahlungen erwartet, sollte bis zum Jahreswechsel steuerlich clever einkaufen. Betragen die Anschaffungskosten für einen Gegenstand des Anlagevermögens netto nicht mehr als 800 Euro, wirkt sich jeder in 2020 noch investierte Cent gewinnmindernd aus (sogenannter Sofortabzug für GWG). Wichtig: Das mit dem Sofortabzug klappt nur für Anlagegegenstände, die eigenständig nutzungsfähig also ohne andere Gegenstände funktionieren.

#### 11. Corona-Prämie statt Weihnachtsgeld

Möchten Sie Ihren Mitarbeitern Weihnachten eine freiwillige Zahlung zuwenden, sollten Sie in Erwägung ziehen, statt des klassischen Weihnachtsgeldes besser eine bis zu 1.500 Euro steuerfreie und sozialversicherungsfreie Corona-Prämie nach § 3 Nr. 11a EStG zu überweisen. Das funktioniert aber nur, wenn der Arbeitnehmer keinen tarifrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Anspruch auf Weihnachtsgeld hat. Wichtig für die Steuerfreiheit: Die Zahlung muss bis spätestens 31. Dezember 2020 geleistet werden.

#### 12. Steuerbefreiung für Ladestrom

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG für das Aufladen von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers an einer Ladestation des Arbeitgebers Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 29.09.2020, Az. IV C 5 – S 2334/19/10009)

#### 13. Anstellung des Ehegatten im Betrieb

Ist nicht abschätzbar, wie sich die Corona-Krise auf die Geschäfte zur Weihnachtszeit auswirken wird, könnten Sie statt fremden Arbeitskräften den Ehegatten als Minijobber anstellen. Das Minijob-Gehalt samt den Pauschalabgaben dürfen als Betriebsausgabe vom Gewinn abgezogen werden. Voraussetzung: Ein Muster-



Arbeitsvertrag, der Nachweis, dass der angestellte Ehegatte tatsächlich gearbeitet hat, und ein fremdübliches Gehalt für die Anzahl der geleisteten Stunden.

#### 14. Umsätze 2020 im Auge behalten

Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung und Ihr Umsatz liegt bei rund 60.000 Euro, sollten Sie so abrechnen, dass die Umsätze 2020

unter 61.356 Euro bleiben. Denn in diesem Fall sorgen Sie für die Voraussetzung zur Vorsteuerpauschalierung im kommenden Jahr. Pauschalierung bedeutet: Sie bekommen pauschale Vorsteuern erstattet, selbst wenn Sie im Jahr 2021 kaum oder keine Ausgaben haben (§ 69 UStDV).

*(Quelle: DHZ, 09.10.2020; Ausgabe 19)*

### **3.3 Ausbildungsprämie - Förderung im Nachgang zu Corona**

Das Bundeskabinett hatte Ende Juni 2020 finanzielle Hilfen für Ausbildungsbetriebe auf den Weg gebracht. Die erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" wurde nun veröffentlicht. Seit dem 3. August 2020 können erste Anträge bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Alle Prämien werden rückwirkend für alle Ausbildungsverhältnisse, die die Voraussetzungen erfüllen und die im Ausbildungsjahr 2020/2021 ab dem 1. August 2020 beginnen, gezahlt. Über die Vergabe der Fördermittel wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs mit den vollständigen Unterlagen entschieden. Die Auszahlung der Prämien erfolgt nach erfolgreicher Probezeit. Die erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" wurde überarbeitet. Die Änderungen sind am 11. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten auch rückwirkend. Anträge auf Förderungen können innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden, für die bisher eine Förderung nicht möglich war, die aber von den geänderten Voraussetzungen erfasst sind. Dies gilt auch, wenn ein vorheriger Antrag aus diesen Gründen abgelehnt worden ist. Folgende Maßnahmen wurden aufgrund wesentlicher Forderungen des Handwerks konkretisiert und erweitert:

#### 1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Ausbildungsbetriebe werden mit Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 Euro gefördert, wenn sie im Zeitraum von April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent oder in fünf zusammenhängenden Monaten von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr verkraften müssen (bisher: durchschnittlich mindestens 60 Prozent in April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahr) und dabei weiterhin in einem Umfang ausbilden wie in den drei Jahren zuvor. Die Durchführung von Kurzarbeit wird dabei auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt (bisher: nur erstes Halbjahr 2020).

Ausbildungen, die vom 24. Juni 2020 (Datum Kabinettsbeschluss zu den Eckpunkten des Bundesprogramms) bis zum 31. Juli 2020 begonnen haben, werden in die Ausbildungsprämie miteinbezogen.



**2. Ausbildungsprämie plus bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus**

Eine Ausbildungsprämie in Höhe von 3000 Euro erhalten Betriebe, die trotz Kurzarbeit (mindestens ein Monat) oder Umsatzeinbußen von 60 Prozent in den Monaten April und Mai 2020 (im Vergleich zum Vorjahresmonat) ihr Ausbildungsengagement im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen.

**3. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit**

Betriebe, die trotz eines Arbeitsausfalles von 50 Prozent ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist. Die Zuschüsse werden bis einschließlich Juni 2021 verlängert (bisher: Laufzeit bis einschließlich Dezember 2020).

**4. Übernahmeprämie: Betriebe, die Auszubildende aus insolventen Betrieben**

übernehmen, erhalten eine Prämie von 3000 Euro pro übernommenen Auszubildenden. Dies ist unabhängig von der Betriebsgröße (bisher: nur, wenn beide Betriebe maximal 249 Mitarbeiter hatten). Solche Übernahmen werden bis zum 30. Juni 2021 gefördert (bisher: bis zum 31. Dezember 2020).

**Achtung: Antragstellung**

**Die Antragstellung und Auszahlung für die Maßnahmen 1 bis 4 erfolgt über die örtliche Arbeitsagentur. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie alle notwendigen Antragsformulare sowie Ausfüllhinweise und weitere Informationen.**

**Die Handwerkskammer bestätigt Ihnen über das Formular "Bescheinigung der zuständigen Stelle " die neuen und bestehenden Ausbildungsverhältnisse sowie die vereinbarte Ausbildungsvergütung.**

Interessierte können sich unter dem Link [Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#) informieren.



## 4. Technik

### 4.1 Informationen aus den Landesfachgruppen

#### **(1) Schließ- und Sicherungstechnik**

Messeveranstaltungen in Coronazeiten stellen eine ganz besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Eine der wichtigen Branchenmessen findet im Januar 2021 als Onlinemesse statt. Für die beiden weiteren Messeveranstaltungen möchten wir Sie zumindest über die geplanten nächsten Veranstaltungstermine informieren.

#### **Onlinemesse:**

#### **BAU MÜNCHEN 2021 - WELTLEITMESSE FÜR ARCHITEKTUR, MATERIALIEN UND SYSTEME**

Die **Messe BAU in München** ist die Weltleitmesse für Architektur, Materialien und Systeme in der Baubranche. Mehr als 2.000 Aussteller, darunter die Marktführer der Branchen sowie innovative Newcomer aus über 40 Ländern präsentieren sich auf der **BAU Messe München** und zeigen Materialien, Technologien und Systeme für Wirtschafts-, Wohnungs- und Innenausbau im Neubau und im Bestand.

Unter dem folgenden Link können Sie bei Interesse an der Onlinemesse teilnehmen:  
[13.-15. Januar 2021 nur online - Innovativ planen & bauen](#)

#### **Information über verlegte Veranstaltungstermine für Präsenzmessen:**

#### **Die Leitmesse für Sicherheit | security essen (<https://www.security-essen.de>)**

Wir freuen uns, Sie **2022** wieder in **Essen** begrüßen zu dürfen! Die für den 22. bis 25. September 2020 geplante **security essen** wird aufgrund der nicht absehbaren Entwicklungen der Corona-Krise abgesagt. Die nächste **security essen** findet vom 20. bis 23. September **2022** in der Messe **Essen** statt.

#### **FENSTERBAU FRONTALE 2022 in Nürnberg**

Die Messe fensterbau frontale in Nürnberg ist die internationale Fachmesse Fenster, Tür und Fassade, Technologien, Komponenten und Bauelemente. Über 800 Aussteller nationale und internationale präsentieren auf der fensterbau frontale Messe Nürnberg ihre Produkte und Dienstleistungen für Architekten, Schreiner, Fensterbauer, Fassadenbauer und den Handel. Das Angebotsspektrum umfasst dabei Profilsysteme, Glas, Bauelemente, Dichtungssysteme, Beschläge, Befestigungstechnik, Sicherheitstechnik, Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und vieles



andere mehr rund um Fenster, Türen und Fassaden. Das Rahmenprogramm der fensterbau frontale in Nürnberg besteht aus einem umfangreichen Angebot an Sonderschauen und speziellen Veranstaltungen, die eine Vielzahl praxistauglicher Lösungen mit Fenstern, Türen und Fassaden präsentieren.

Unter dem folgenden Link finden Sie weitere Informationen:

[https://www.frontale.de/de/news/presseinformationen/2022-frontale-fruehbuchervorteil-i7bizu59gu\\_pireport](https://www.frontale.de/de/news/presseinformationen/2022-frontale-fruehbuchervorteil-i7bizu59gu_pireport)

## **(2) Metallbau**

Im Rahmen der technischen Beratung werden die Innungsbetriebe immer wieder vor neue Problematiken und Sachverhalte gestellt. Dabei kommen wir auch in Berührungspunkte mit anderen Gewerken.

Eine fachgerechte Lösung kann hierbei nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachgruppen oder wie im unten beschriebenen Fall mit Fachverbänden andere Gewerke erarbeitet werden.

### Problem:

Es soll ein Angebot für die Ausbesserung von farbbeschichteten Geländern erstellt werden.

Der Auftraggeber dabei auf Aufmaß und Abrechnung nach „Metern“.

### Lösung:

Ausbesserungsarbeiten an Farbkonservierung unterfallen nicht den Normen für Metallbau.

Ausbesserungsarbeiten können in Ihrer Natur nicht genau definiert werden, da sich das Ausmaß der Beschädigung an den entsprechenden Stellen erst zeigt, wenn die Arbeit ausgeführt wird.

Demnach kann hier nur nach Stundenaufwand und Materialaufwand angeboten und berechnet werden.

Für Neubeschichtungen gilt der Grundsatz der Norm „VOB DIN 18363 Maler- und Lackierarbeiten“. Hierbei werden die Lackierarbeiten an Geländern über die projizierte Fläche der zu lackierenden Bauteile mit dem Faktor 2 multipliziert (Vorder- & Rückseite). Dabei sind ggf. (gemäß Norm) Öffnungen zu übermessen.

Nach Auskunft des Landesinnungsmeisters der Maler und Lackierer wird in der Praxis bei Ausbesserungen nur über tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Ein Abrechnen nach Fläche ist nicht praktikabel, da die Flächen an Geländern so klein sind, dass hierbei keine Kalkulationsgrundlage definierbar ist.

Beispielsweise würden bei einem Rohr 48,3 und einer Schadstelle von 20 mm Lackabplatzung lediglich  $966 \text{ mm}^2 = 0,000966 \text{ m}^2$  Fläche berechnet.

Dabei ist der Aufwand des Aufmaßes unverhältnismäßig, vor allem da die geometrischen Figuren der Schadstellen nicht mit normalen Messmitteln definierbar sind





## 4.2 BGH-Urteil: Kein Regress bei Sturz von dritter Stufe

Wenn ein Mitarbeiter auf einer Baustelle von der dritten Stufe einer ungesicherten Treppe fällt, kann der Versicherungsträger dessen Arbeitgeber nicht in Regress nehmen. Freiliegende Treppenläufe bis zu einem Meter müssen nicht gesondert gesichert werden.

Auf einer Baustelle war an der Treppe zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss keine Absturzsicherung angebracht. Lediglich ein Flutterband warnte vor dem fehlenden Geländer. Der Mitarbeiter eines Handwerksbetriebes stürzte von der dritten Stufe von unten ca. einen halben Meter tief und verletzte sich erheblich an den Armen. Die gesetzliche Unfallversicherung forderte von Handwerksbetrieb und Handwerksmeister den Ersatz der Heilungskosten.

Sowohl das LG Hannover und als auch das OLG Celle wiesen die Klage ab.

Auch die Revision vor dem Bundesgerichtshof war erfolglos.



Das Geländer folgt später–Treppe im Rohbau

### Die Rechtslage

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 der UVV müssen Absturzeinrichtungen unabhängig von der Absturzhöhe vorhanden sein bei Arbeitsplätzen über flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann.

Freiliegende Treppenläufe und -absätze sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der UVV darüber hinaus zu sichern bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe unabhängig vom Untergrund.

Damit hatte der Betrieb hier gegen die UVV verstoßen, weil er die über einen Meter hohe Treppe nicht ausreichend abgesichert hatte.

Trotzdem haftet der Arbeitgeber nicht. Denn nach § 110 SGB VII gilt das besondere Haftungsprivileg der Unternehmen: Ein Betrieb, der monatlich Beiträge in die Unfallkasse leistet, soll nur dann in Regress genommen werden, wenn ihn ein besonders schwerer Vorwurf trifft. Erst wenn es der Versichertengemeinschaft nicht mehr zuzumuten ist, die Kosten des Unfalls zu tragen, soll der Verursacher selbst Schadenersatz leisten.

### Nur bei grober Fahrlässigkeit

Das heißt: der Betrieb haftet in der Regel nur bei grober Fahrlässigkeit.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nicht immer dann vor, wenn die geltenden Unfallverhütungsvorschriften verletzt wurden. Auch die weiteren Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

So kommt es zum Beispiel darauf an, ob es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befasst und elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat. Auch spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädiger nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen getroffen



oder von den vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Sicherungsanweisungen eindeutig waren. Im letzteren Fall kann der objektive Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ein solches Gewicht haben, dass der Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt ist. Die Pflicht, einen freiliegenden Treppenlauf auf einer Baustelle mit einer Absturz-sicherung zu versehen, gibt es erst ab einem Meter Absturzhöhe.

Hier hat der Betrieb dem Bundesgerichtshof zufolge zwar gegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Bauarbeiten“ verstoßen, weil er die über einen Meter hohe Treppe nicht ausreichend abgesichert hatte.

Dieser Umstand aber hat den Sturz nicht verursacht. Denn der Mitarbeiter war schon an der dritten Stufe von der Treppe gestürzt. In dieser Höhe von ca. 50 cm bestehe noch keine Absicherungspflicht.

Hierzu stellt der BGH klar: Die Pflicht, einen freiliegenden Treppenlauf auf einer Baustelle mit einer Absturzsicherung zu versehen, besteht erst ab einer Absturzkante über einem Meter. Denn bei einem Sturz von bis zu einem Meter Höhe sei nur mit Verletzungen - nicht aber mit dem Tod des Nutzers - zu rechnen.

Festzuhalten ist: der Betrieb hat gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen. Das Urteil sollte also nochmals Anlass geben, die Vorschriften zum Schutz der Mitarbeiter sorgfältig einzuhalten.

*(Quelle: FV NRW Metallaktuell Dezember 2020)*

### **4.3 Schleifscheiben mit Verfallsdatum**

Tatsächlich gibt es Verbrauchsgegenstände, die nichts mit Lebensmittel, Medikamenten oder Pyrotechnik zu tun haben, aber dennoch ein Verfallsdatum besitzen. Hierzu gehören auch kunststoffgebundene Schleifscheiben für handgeführte Maschinen, kurz Trenn- oder Schrappscheiben.

Zu finden ist das Verfallsdatum entweder auf der Verpackung der Scheibe, zumeist in Verbindung mit dem Herstellungsdatum, oder auf dem Innenring der Scheibe selbst. Da Hersteller im Rahmen ihrer Produkthaftung den Anwender über die Risiken ihres Produktes informieren müssen, sind diese Verfallsdaten aufgrund der stattfindenden Alterung aufzudrucken. Diese liegt meist bei 3 Jahren nach Herstellungsdatum.

Dies ist auch in den einschlägigen Regelwerken so beschrieben, wie z. B. in der DGUV Information 209.002 -Schleifen. Dort steht zum Thema Verfallsdatum: *„Ein weiteres zusätzliches Kennzeichnungsmerkmal ist das so genannte Verfallsdatum bei kunststoffgebundenen Schleifscheiben mit und ohne Faserstoffverstärkung zur Verwendung auf Handschleifmaschinen. Es begrenzt deren Nutzungsdauer auf einen Zeitraum von 3 Jahren nach Herstellung. Damit soll den Auswirkungen von alterungsbedingten Festigkeitsverlusten entgegengewirkt werden. Typische gebundene Schleifwerkzeuge, die von dieser Einschränkung betroffen sind, sind die für Winkelschleifer und Schleifstifte üblichen Trenn- und Schrappschleifscheiben. Das Verfallsdatum wird häufig auf dem in die Bohrung eingesetzten Metallring dieser Schleifscheiben mit Monat und Jahreszahl angegeben“.*



Auch die DIN 12413 "Sicherheitsanforderungen für Schleifwerkzeuge aus gebundenem Schleifmittel" schreibt hierzu: *„Schleifwerkzeuge mit den Bindungsarten B und BF für die Verwendung auf Handmaschinen ... müssen mit Verfallsdatum gekennzeichnet sein. Das Verfallsdatum darf höchstens 3 Jahre nach Fertigungsdatum liegen. Es wird ausgedrückt als Monat und Jahr, z. B. VO4/2021.*

Sofern Schleifscheiben auch nach dem Verfallsdatum eingesetzt werden, handelt es sich um eine „nicht bestimmungsgemäße Verwendung“. Dies ist in der Regel nicht zulässig. Eine diesbezügliche Recherche ergab jedoch, dass keine nennenswerten Unfälle in Verbindung mit gealterten Schleifscheiben bekannt sind. Weitaus wichtiger sei die richtige Lagerung der Scheiben. Bei trockener Lagerung in dunklen Räumen können Schleifscheiben auch länger haltbar sein. Zu vermeiden ist jedoch die Aufnahme von Feuchtigkeit, z. B. in feuchten Kellerräumen oder auf der Baustelle.

Dennoch wollen wir Sie ermutigen, auf die Haltbarkeit der Schleifscheiben zu achten, um möglichen Regressansprüchen durch die Berufsgenossenschaft zu vermeiden. Bestellen Sie nur die Losgrößen, die innerhalb dieses Zeitraums verarbeitet werden können.

*(Quelle: UVM)*